

BESUCHS- UND HYGIENEREGELUNG DES TROXLER-HAUS WUPPERTAL E.V. AB DEM 11.01.2021

Besuche innerhalb der Einrichtung

a. Einleitung

Die ab dem 5. Februar 2021 geltende CoronaSchVO und die CoronaAVEGHSozH vom 23. Dezember 2020 sehen eine dem aktuellen Infektionsgeschehen angepasste Regelung von Besuchen in besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe vor.

Vorliegende Regelung bezieht sich auf die genannten Schreiben und ist gültig, bis sie aufgrund einer neuen Verordnung / eines neuen Erlasses außer Kraft gesetzt oder angepasst wird.

Der Troxler-Haus Wuppertal e.V. möchte mit dieser Regelung den Bedürfnissen seiner Bewohner sowie deren Vertrauten und Angehörigen nach sozialem Kontakt, Austausch und Begegnung gerecht werden. Dazu wollen wir die soziale Isolation zugunsten der seelischen Gesundheit minimieren – soweit es die Rahmenbedingungen zulassen. Gleichzeitig hat der Schutz unserer Bewohner und Mitarbeiter weiter höchste Priorität.

Die uns anvertrauten Menschen sind oftmals nicht in der Lage, die geltenden Hygiene- und Abstandsregelungen einzuhalten. Zudem gehören sie aufgrund von Erkrankung, Behinderung oder ihres Alters zum gefährdeten Personenkreis für einen schweren Verlauf im Falle einer Covid-19-Erkrankung. Gleichzeitig sind Einrichtungen gemäß Absatz 5 CoronaAVEGHSozH verpflichtet, die Einhaltung der jeweils aktuellen Hygienevorgaben sicherzustellen.

Aus diesen Rahmenbedingungen ergeben sich Besonderheiten, die in diesem Konzept berücksichtigt sind.

Besuche werden weiterhin nur nach vorheriger Terminabsprache möglich sein. Im Vorfeld bitten wir um Ihr Verständnis, dass es nicht immer möglich ist, Wünsche für Besuchszeiten zu berücksichtigen, da diese mit anderen Besuchen, mit materiellen und personellen Ressourcen und dem Tagesrhythmus der Wohngruppe abgeglichen werden müssen.

Wir bitten Sie, soweit es möglich ist, auf Besuche im Innenbereich der Einrichtung zu verzichten.

b. Voraussetzungen für die Durchführung von Besuchskontakten

- Bewohner, die Besuch erhalten, sollten in der Lage sein
 - die Abstandsregelung einzuhalten
 - die Hinweise des Personals zu berücksichtigen
- Besucher, Mitarbeiter und wenn möglich auch Bewohner müssen einen Mund-Nasenschutz der Art FFP2 oder KN95 tragen.
- Der Besuch erfolgt in Absprache mit dem/der Bewohner/-in und der Wohnbereichsleitung bzw. einem Delegierten der jeweiligen Gruppe, wobei die Verantwortung bei dem WBL

- Im Falle einer Sars-CoV-2-Infektion bei Bewohnern oder Mitarbeitern der Einrichtung unterbleiben Besuche im Innenbereich, solange die betroffenen Personen noch nicht isoliert oder wieder gesundet sind (CoronaAVEGHSozH 5.3.).

c. Erforderliche Maßnahmen VOR dem Besuch

- Anmelden beim Personal (nach erfolgter Terminabsprache)
- Ausfüllen eines Screening-Bogens (Temperaturmessung, kein Kontakt zu Coronainfizierten, keine Symptome etc.)
- Eintragung im Besuchsregister (Datum, Name des Besuchers, Uhrzeit, besuchte Person, Telefonnummer, Adresse).
- Ein Zutritt ist nur mit einem negativen Testergebnis möglich. Sofern kein Nachweis über ein negatives Testergebnis erbracht werden kann (nicht älter als 72 Std.), muss ein Sars-CoV-2-Antigen-Schnelltest durchgeführt werden. Um die Testung zu gewährleisten, muss ein geschulter Mitarbeiter vor Ort sein. Daher bitten wir um Terminabsprache mit den jeweiligen Bereichsleitungen. Das Testergebnis liegt nach 15 min vor. Wir sind verpflichtet, positive Testergebnisse dem Gesundheitsamt zu melden. In diesem Fall ist ein Betreten der Einrichtung untersagt.
- Hände desinfizieren, Hautdesinfektionsmittel wird zur Verfügung gestellt.

d. Erforderliche Maßnahmen WÄHREND des Besuches:

- Abstandregel einhalten von 1,5m – 2m
- Bitte die Hinweise der Mitarbeiter und Aushänge beachten.
- Die Wohnbereichsleitung kann im Einzelfall die Begleitung durch Personal anordnen, um die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln sicherzustellen.
- Minimierung der Kontakte zu anderen Bewohnern der Einrichtung
- Mundschutz wird während des kompletten Aufenthaltes getragen bis die Einrichtung verlassen ist

e. Erforderliche Maßnahmen NACH dem Besuch

- Aus dem Besucherregister austragen und beim Personal abmelden □ Händedesinfektion

f. Sonstiges

- Die Einrichtungsleitung kann Entscheidungen abweichend von diesem Konzept treffen, sofern der Einzelfall dies erforderlich macht.
- Die erfassten Besucherdaten werden für die Dauer von vier Wochen gespeichert und anschließend vernichtet, sofern sie nicht von der nach § 28 IfSG zuständigen Behörde benötigt werden.
- Besuche isolierter Bewohner bedürfen besonderer Absprachen. Diese sind nur unter Einhaltung besonderer Vorsichtsmaßnahmen möglich. Dazu gehören das Tragen von Schutzkitteln, Handschuhen, Kopfhaube, FFP2 Maske und Schutzbrille, wenn keine Quarantäne verordnet ist